

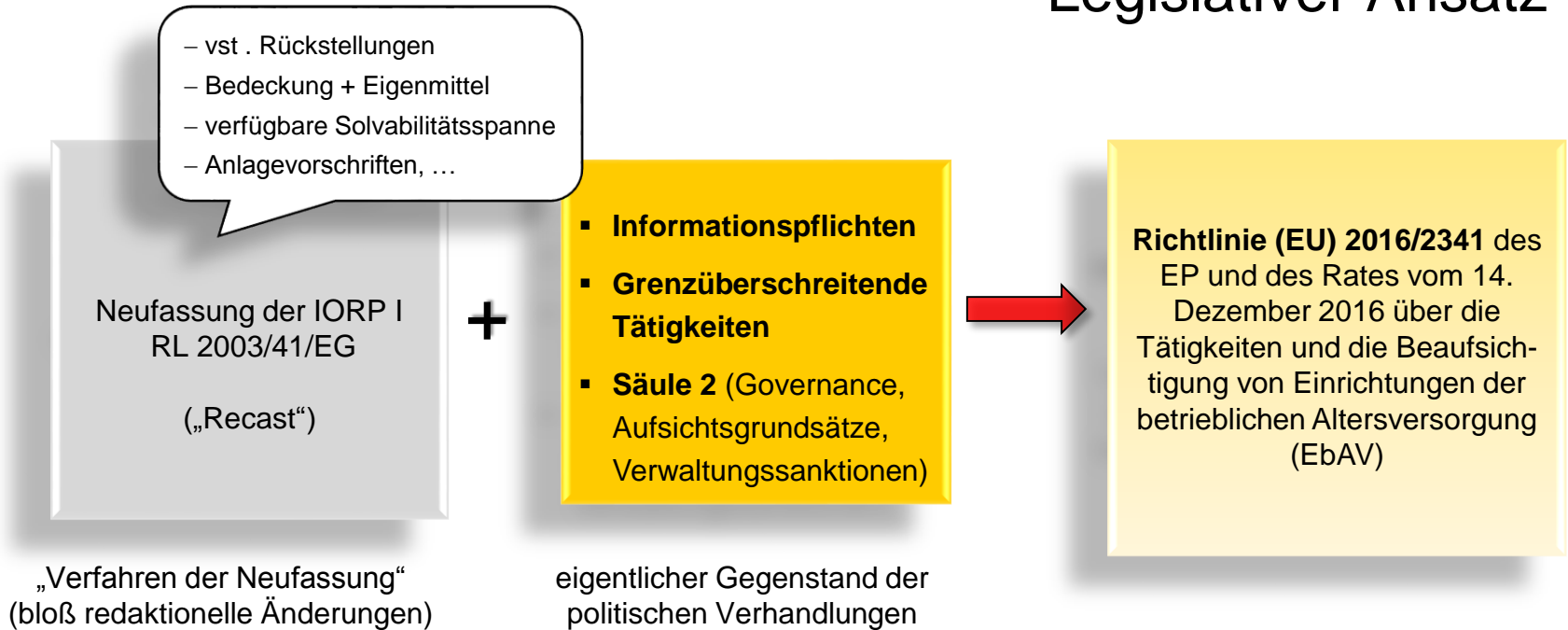


# Praxisdialog zu Pensionskassenthemen 2017

- 9:30 - 9:40      **Begrüßung** (BL MR Dr. Braumüller)
- 9:40 - 10:20    **IORP II: Weichenstellung für die nationale Umsetzung**
- 10:20 - 10:30   **Pan-European occupational DC framework**
- 10:30 - 11:00   **EIOPA Stress Test 2017**
- 11:00 - 11:15   Pause
- 11:15 - 11:45   **Nationaler Stress Test 2017**
- 11:45 - 12:30   **Aktuelle Themen der Kapitalanlage**  
**(IORP II, MS Due Diligence)**

# **IORP II: Weichenstellung für die nationale Umsetzung**

# IORP II: Legislativer Ansatz



## Nicht betroffene Bereiche:

1. Sozialversicherungssysteme der 1. Pensionssäule
2. Angemessenheit der Altersversorgung in den Mitgliedstaaten
3. Nationales Arbeits-, Sozial-, Vertragsrecht
4. Steuerrechtliche Behandlung der EbAV
5. Warte- und Unverfallbarkeitsfristen
6. Pan-European occupational DC framework
7. ...



Mobilitäts-RL  
EIOPA-CP

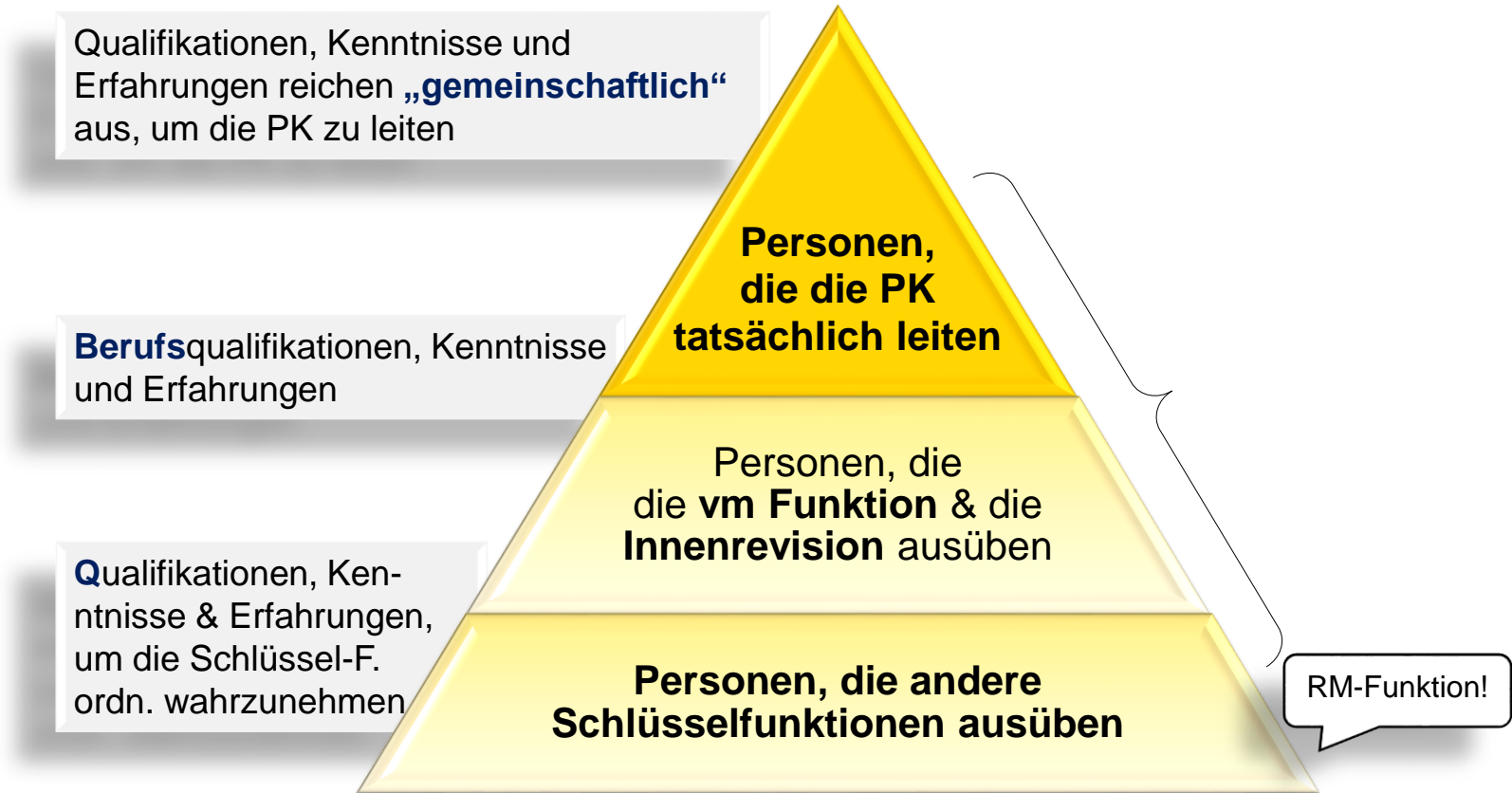
# Governance System

## ■ Einführung eines wirksamen Governance Systems

- gewährleistet solide und vorsichtige Unternehmensführung
- angemessene, transparente Organisationsstruktur
- klare Zuweisung & angemessene Trennung der Zuständigkeiten
- wirksamer Informationsfluss
- berücksichtigt ESG-Faktoren bei Veranlagungsentscheidungen  
(ökologische, soziale und Unternehmensführung betreffende Faktoren)

## ■ regelmäßige interne Überprüfung

- schriftliche Leitlinien (**Policies**) in den folgenden Bereichen:
  - Risikomanagement
  - interne Revision
  - ggf. die Versicherungsmathematik
  - ggf. ausgelagerte Aktivitäten
  
- Beschluss durch den Gesamtvorstand
  
- Überprüfung zumindest alle 3 Jahre





## ■ „solide“ Vergütungspolitik für Personen



- die das Unternehmen tatsächlich leiten
- mit Schlüsselfunktionen
- deren Tätigkeit das Risikoprofil der PK wesentlich beeinflussen kann („*risk takers*“)
- Dienstleister bei einer Auslagerung



- steht im Einklang mit den langfristigen Interessen der PK & der AuLB
- ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil und den Strategien der PK unvereinbar
- wird mindestens alle drei Jahre überprüft und aktualisiert
- relevante Informationen werden regelmäßig veröffentlicht

# Schlüsselfunktionen (Art. 24)

Verpflichtende Einrichtung von

- Risikomanagementfunktion
- Interne Revision
- ggf. actuarielle Funktion
  
- keine Compliance-Funktion!
- keine IKS-Funktion!

Ausgangspunkt: unabhängige, objektive und sachgerechte Ausübung der Funktion

Ausnahme: eine Person/Einheit kann auch mehrere Schlüsselfunktionen ausüben  
(dies gilt aber nicht für die interne Revision, die jedenfalls unabhängig sein muss!)

# Eigene Risikobeurteilung (Art. 28)

- zumindest alle 3 Jahre
  - Durchführung u. Dokumentation
  - Berichtspflicht an die FMA
  
- beinhaltet bspw.
  - Beurteilung der (kurz-/langfristigen) Risiken der PK sowie der AuLB
  - Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems
  - qualitative Beurteilung von Schutzmechanismen wie bspw. Garantien oder Arbeitgeberbürgschaften
  
- fließt in die strategischen Entscheidung ein

## Auslagerung von Schlüsselfunktionen oder Tätigkeiten (ganz/teilweise) ist möglich

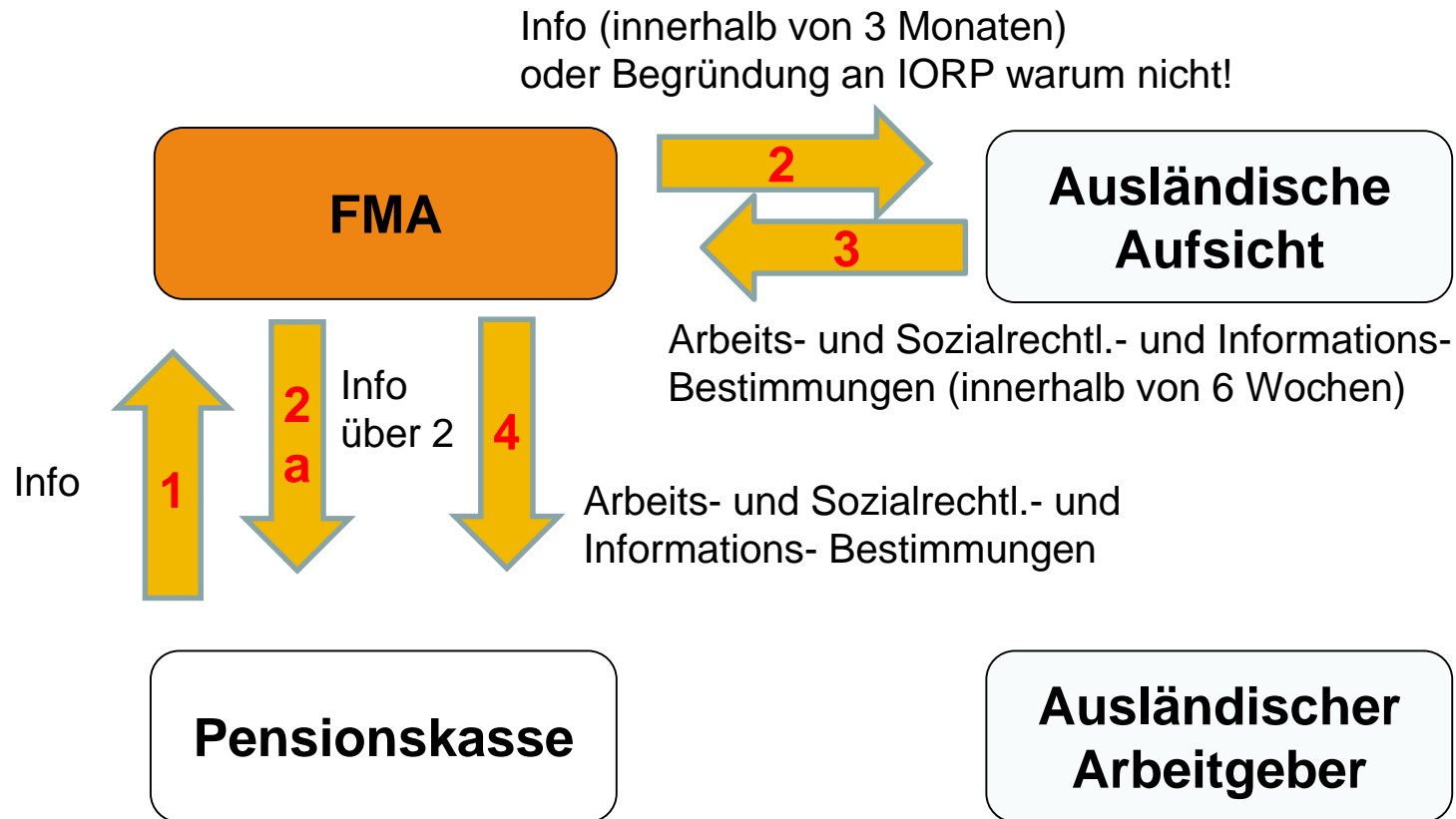
### ■ Voraussetzungen:

- IORP bleibt voll verantwortlich
- keine Qualitätsverminderung des Governance-Systems
- keine Gefährdung der Interessen der Begünstigten
- keine übermäßige Steigerung des operationalen Risikos
- keine Beeinträchtigung der Aufsichtsbehörden bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

### ■ Anzeigepflicht (zeitgerecht) jeder Auslagerung

# Grenzüberschreitende Tätigkeit

# Cross-border Artikel 11



- Informationspflichten gemäß Tätigkeitsland
- Host-MS hat Home-MS über Änderungen der SLL oder Informationspflichten zu informieren.
- Aufsicht über SLL und Informationspflichten obliegt Host-MS
  - Verfehlung: Information von Host-MS an Home-MS
- Setzt Home-MS keine geeigneten Maßnahmen, kann Host-MS (nach Information an die Home-MS) Maßnahmen ergreifen. Im Extremfall kann Host-MS sogar die grenzüberschreitende Tätigkeit sogar untersagen.

# Cross-border transfer Artikel 12

- Möglichkeit zur Bestandsübertragung (auch teilweise)
- Vorherige Zustimmung
  - Mehrheit der betroffenen AWB
  - Mehrheit der betroffenen LB (oder Vertreter)
  - Arbeitgeber
- Die übertragende Einrichtung muss zeitgerecht vor Antragstellung über die Konditionen informieren



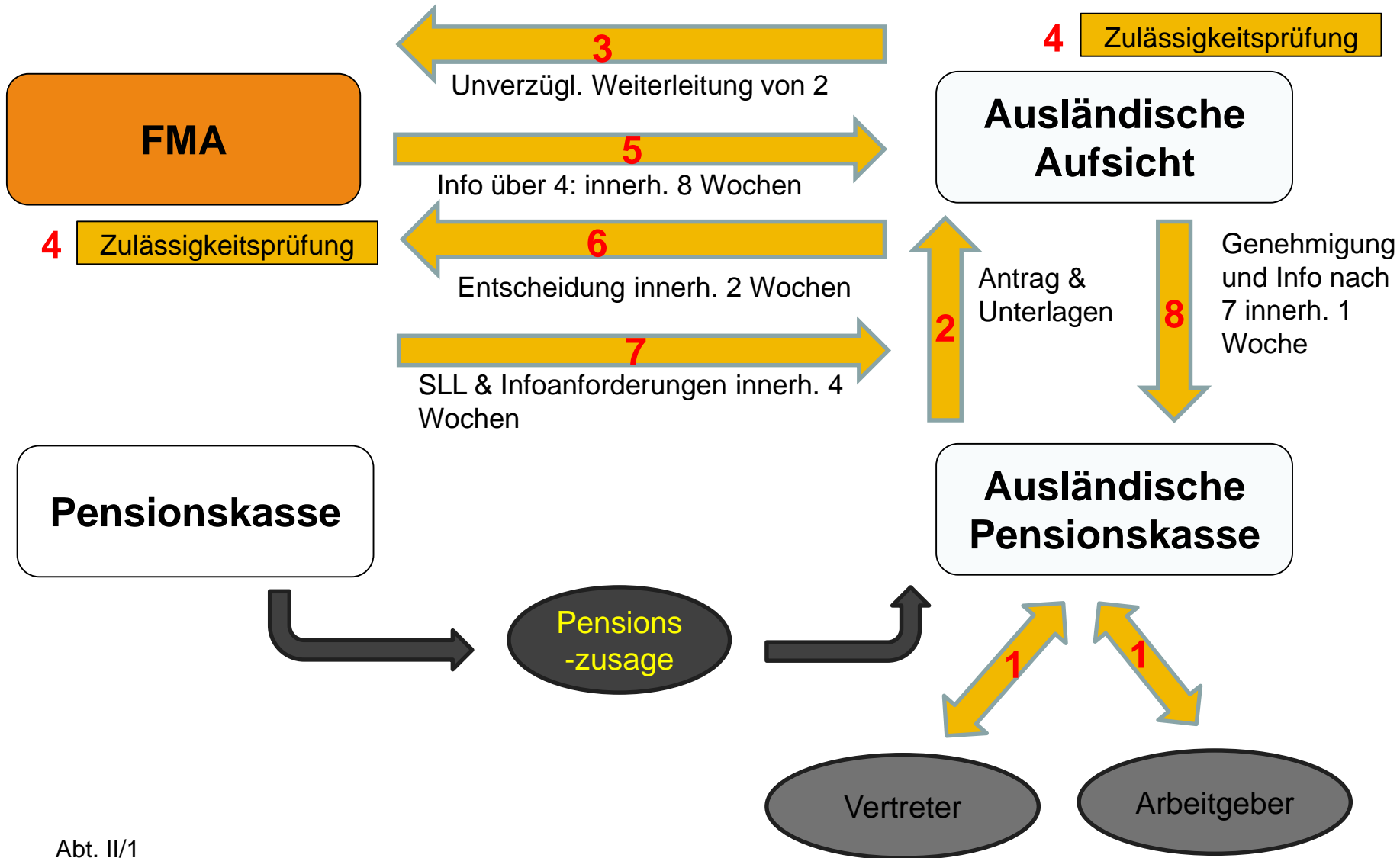
# Cross-border transfer Artikel 12

- Genehmigung durch Host-MS
- nach vorheriger Zustimmung durch Home-MS
  
- EIOPA – unverbindliche Mediatorfunktion  
bei Unstimmigkeiten der beiden MS

# Cross-border transfer Artikel 12

- MS – aufnehmende IORP: Überprüfung
  - Vorhandensein vollständiger Informationen
  - IORP ist in der Lage Geschäft zu betreiben
  - Interessen der Begünstigten sind gewahrt
  - Fully funded
  - Assets sind ausreichend und angemessen um Verpflichtungen zu erfüllen
- MS – übertragende IORP: Überprüfung
  - Keine Anspruchskürzungen nach Übertragung
  - Assets sind ausreichend und angemessen um Verpflichtungen zu erfüllen

# Cross-border transfer Artikel 12



# Cross-border – fully funded

- Art. 14 (3): bei Cross border Aktivität müssen die technischen Rückstellungen jederzeit bedeckt sein
  
- Wenn nicht – MS soll unverzüglich geeignete Maßnahmen setzen

# Informationspflichten gegenüber Begünstigten

- Die Begünstigten sind über ihre Pensionszusage zu informieren
  - Rechte und Pflichten
  - Risikogehalt der Zusage
  - etwaige Garantien
  - **Performance der letzten 5 Jahre**  
(wenn Begünstigte Anlagerisiko tragen)
  - Kostenstruktur
  - **Optionen**
  - Modalitäten etwaiger Anspruchsübertragungen

- Dokument (knapp und präzise) mit wesentlichen Informationen über das Vorsorgesystem
- zumindest jährliche Übermittlung
- Kostenlos
- Übermittlung elektronisch oder in Papierform (auf Antrag)

## ■ Die wesentlichen Mindestinhalte:

- Persönliche Daten
- etwaige Garantien
- Prognoserechnung
- Beruht sie auf ökonomischen Szenarien:
  - günstiges Szenario
  - ungünstiges Szenario
- Beiträge und Kosten des letzten Jahres

**Die Aufsichtsbehörden haben sich bzgl. best practices (Format und Inhalte) auszutauschen!**



- Einrichtungen müssen sicherstellen,
  - dass potenzielle Versorgungsanwärter vor Einbeziehung informiert werden (gilt nicht für automatische Einbeziehung)
  - dass Begünstigte nach automatischer Einbeziehung unverzüglich informiert werden über Merkmale der Zusage, Optionen, etc.
- Zusätzlich zur Leistungs-/Renteninformation Angaben zu den Auszahlungsoptionen vor Erreichung des Rentenalters
- Unverzügliche Information über Pensionskürzungen
  - nach endgültiger Entscheidung („final decision“) und
  - vor Umsetzung (max. 3 Monate)

- Policies erstellen und leben
- Fit & Proper Anforderungen
- Einrichtung von Schlüsselfunktionen und Berichtspflicht
- Versicherungsmath. Funktion vs (Prüf)Aktuar
- Leistungs-/Renteninformation
- Grenzüberschreitende Tätigkeit
- Grenzüberschreitende Bestandsübertragung

# Pan-European occupational DC framework

- Überprüfung ob eine Nachfrage besteht
- Identifikation der wesentlichen Merkmale bzgl.
  - Struktur der Einrichtung
  - Produktgestaltung
- Ausarbeitung möglicher Risikoreduktionen für die Begünstigten (bspw. durch Risikoteilung)

# Unterschied zu cross-border IORPs

- International tätige Unternehmen sehen Bedarf an grenzüberschreitenden Pensionsprodukten
- Viele Unternehmen erachten grenzüberschreitend tätige Einrichtungen als nicht attraktiv
- Wenn Arbeitnehmer eines Unternehmens grenzüberschreitend tätig werden, bräuchte es keine Übertragung der Ansprüche
- Höhere Akzeptanz für grenzüberschreitende Lösungen

# Mögliche Produktgestaltung

- Interesse an einem einfachen, transparenten pan-europäischen betrieblichen DC-Produkt
- Soll kein reines Sparprodukt sein
- EIOPA sieht keine Nachfrage nach einheitlichen pan-europäischen betrieblichen Produkten
- Bei DC-Produkten ortet EIOPA einen größeren Konsens

- Projekt ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass derzeit etliche DB-Schemes in DC-Schemes umgewandelt werden.
- Offen:
  - Steuerliche Behandlung
  - Unterschiedliche arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen
  - Abgrenzung zu bestehenden Produkten
  - Abgrenzung zum PEPP als individuelles Produkt
  - Wer beaufsichtigt dieses Produkt?

- Fragebogen bis 4.4.2017
- Stakeholder Workshop am 3.5.2017
- Diskussionspapier
  - Entwurf – Ende September 2017
  - Veröffentlichung im Dezember 2017
  - anschließende Konsultation (3 Monate)
- Danach Involvierung der EK



# EIOPA Stress Test 2017

## ■ 2. Stresstest nach 2015

### ■ Gründe für neuerlichen Stresstest

- Risikolose Zinsen sind gesunken
- Anstieg der Inflation

Daher:

- Anstieg der Verbindlichkeiten bei DB/Hybrid-Schemes
- Reduktion der Ersatzraten bei DC-Schemes

## ■ EIOPA-Ziel

- Analyse von Makro-finanziellen Risiken und Verwundbarkeiten des IORP-Sektors
- Beurteilung von Zweitrundeneffekten: nachfolgende Auswirkungen auf die Realwirtschaft und Finanzstabilität

## ■ Zweitrundeneffekt

- (Anstieg) Arbeitgebernachschüsse bei DB/Hybrid-Schemes
- Sinken der Kaufkraft aufgrund von Leistungskürzungen bei DC-Schemes

- Einrichtungen sollen Templates ausfüllen
- Unternehmensindividuelle Daten werden nicht veröffentlicht
- Referenzstichtag: 31.12.2016
  
- ST unterscheidet zwischen DB/Hybrid- oder DC-Systemen
  - seitens EIOPA keine Definitionen
  - Qualifikation durch die nationalen Aufsichtsbehörden
- Geplante Marktabdeckung → 50%
  - DB/Hybrid-Schemes      Assets
  - DC-Schemes              Anzahl der Begünstigten

# Stress Test – DB/Hybrid-Schemes

- Überprüfung der Belastbarkeit bezogen auf adverses Marktszenario durch Anwendung des Stresses auf
  - Common Balance Sheet und
  - nationale Bilanz
- „Double-hit“ Szenario (entwickelt von EZB und ESRB)
  - Sinken der risikolosen Zinskurve
  - Preisverfall der gehaltenen Vermögenswerte
- qualitativer Fragebogen zusätzlich zu den Berechnungen

# Stress Test – DC-Schemes

- Überprüfung der Belastbarkeit bezogen auf adverses Marktszenario durch Anwendung des Stresses auf Marktwerte
  - Auswirkung auf zukünftige Pensionseinkommen
- statt Common Balance Sheet - Ersatzraten zum Pensionsantritt
- pro Einrichtung 3 repräsentative Begünstigte (unterschiedliche Alter)
- „Double-hit“ Szenario vom DB/Hybrid-Stresstest
- qualitativer Fragebogen zusätzlich zu den Berechnungen
  - dabei können Spezifika beschrieben werden, die das Modell nicht abdeckt

## ■ **Baseline Szenario (Benchmark)**

Projektion mit risikoloser Zinskurve inkl. einiger Risikoaufschläge (wie bspw. Government bonds 30 bps oder Corporate bonds 90 bps)

## ■ **Adverses Marktszenario**

- Permanenter Schock des Baseline Szenarios
- Annahme: keine Veränderung langfristiger Risikoprämien für fixed income und non-fixed income assets im Vergleich zum Baseline Szenario

- Allgemeine Angabe von
  - Kosten (Verwaltungs- und Veranlagungskosten)
  - Assetklassen
  - Typisches Rentenprodukt (insbesondere „lump sum“ und „flat real annuity“)
- 3 repräsentative Begünstigte (35, 20 und 5 Jahre vor PA):
  - Jahresgehalt von 2016
  - bisher erworbene Anwartschaft
  - Beitragssatz und Karriereverlauf
- Ersatzrate = progn. Pension / progn. Letztgehalt
- Basisszenario und Schockszenarien



■ April 2017	informelle Konsultation
■ Mitte Mai 2017	Finalisierung des ST-Paketes
■ 18. Mai 2017	Launch Event (EIOPA)
■ Mitte Mai – 13. Juli 2017	ST-Übung
■ bis 22. August 2017	Nationale Validierung
■ bis Ende September 2017	Validierung durch EIOPA
■ Mitte Dezember 2017	Veröffentlichung des Berichts

# Nationaler Stress Test 2017

- Bereitstellung zusätzlicher Informationen für die Analyse von Pensionskassen
- Bestehen des Stresstests steht nicht im Vordergrund
- ST soll ermöglichen Sensitivitäten und Verwundbarkeiten besser erkennen zu können und somit mithelfen frühzeitig potentielle Probleme von PK bzw. des Pensionskassenmarktes zu identifizieren.
- Konsistenz der Stressszenarien für VU und PK
- Keine Publikation der Ergebnisse

- Excel-Modell
- Fünfjahres-Zeitraum
- Angabe pro VRG
  - Deckungsrückstellung
  - Schwankungsrückstellung
  - Arbeitgebernachschüsse
  - Garantiezahlungen
- Angabe für PK-AG
  - einige Bilanzposten (bspw. Verwaltungskostenrückstellung)
  - GuV

- Berücksichtigung potentieller Vertragsabschlüsse
- Darstellung aller Vermögensposten der AG-Bilanz
- Marktwertbetrachtung der Vermögenswerte der AG
- Ausweis der Deckungsrückstellung
- Detailliertere Darstellung der Verwaltungskosten
- Angabe der Verwaltungskostenrückstellung
- Weitere Szenarien
  - Kostenerhöhung bei der Verwaltung von Leistungsberechtigten
  - Niedrigzinsszenario und Performanceanstieg

- Basisszenario
- Einzelschock (Konsortialgeschäft)
- Gesamtschock
- Kostenerhöhung bei der Verwaltung von Leistungsberechtigten
- Niedrigzinsszenario und Performanceanstieg

- Darstellung der Auswirkungen nachfolgender Schockszenarien
  - Zinsanstieg 1% (unabhängig von Laufzeit)
  - ~~○ Zinsrückgang 0,25%~~
  - Aktien 42%
  - FX 20%
  - Immobilien 15%
  - Spreads weiten sich um Prozentpunkte (je nach Rating) aus
  
- Ergebnisse der Einzelschocks nur für das **erste Prognosejahr**

- Aggregation der Einzelstresse zu einem Gesamtschock mittels vorgegebener Korrelationsmatrix
- Passivschock
  - Kündigung Pensionskassenvertrag
  - Einstellen der Beitragszahlung
- Passivseitige Szenarien nur von überbetrieblichen PK anzuwenden



## Annahme

Aufwand für die Verwaltung von Leistungsberechtigten steigt nachhaltig um 20%

## Folge

- Höhere Betriebsaufwendung
- Erhöhung der Stückkosten um 20%
- Höhere Dotation der Verwaltungskostenrückstellung
- Abbau des Fehlbetrags innerhalb von 10 Jahren möglich

Szenario setzt auf dem Basisszenario auf und besteht aus 2 Teilen

- Niedrigzinsszenario (AG)
- Starker Performanceanstieg (VRG)

Kein passivseitiges Szenario



# Kapitalanlagethemen

### Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

vgl. Art 132 S II RRL

- größtmöglicher langfristiger Nutzen der AWLBs
- Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt
- vorrangig geregelte Märkte

Derivate ⇒ vgl. § 11 VU-KAV

Mischung & Streuung ⇒ Portfolio insgesamt

# Anlagevorschriften

## Art. 19 IORP II

“... reducing reliance on (...) credit ratings.”

- Verfahren für die **Bonitätsbewertung**
- Keine **Kreditaufnahme**
- Keine Vorschriften bzgl. der Wahl der **Anlagekategorie**
- Keine Genehmigung von **Anlageentscheidungen**
- Ausführlichere, auch **quantitative Vorschriften** aus Gründen der Vorsicht möglich

# Anlagevorschriften

## Art. 19 IORP II

Quantitative Anlagegrenzen nach **IORP II** nur zulässig, sofern

mindestens

- bis zu 70% in Aktien, aktienähnlichen begebaren Wertpapieren und Industrieobligationen, die zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind oder über MTF oder OTF gehandelt werden
- bis zu 30% in Fremdwährung

investiert werden darf.



Keine Behinderung in Instrumente mit langfristigem Anlagehorizont zu investieren.

“...Die Auffassungen darüber, was unter Instrumenten mit langfristigem wirtschaftlichem Profil zu verstehen ist, gehen weit auseinander. Bei diesen Instrumenten handelt es sich um **nicht übertragbare Wertpapiere**, die somit auch keinen Zugang zur Liquidität von Sekundärmärkten haben. Sie erfordern häufig die **Bindung für eine feste Laufzeit**, was ihre Marktfähigkeit einschränkt und ihnen sollten unter anderem **Beteiligungen** und **Schuldtitel** von und **Darlehen an nicht börsennotierten Unternehmen** zugerechnet werden.”

- Wie wird der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht in der Kapitalanlage in Europa beaufsichtigt?
  - Primäre, sekundäre Rechtsquellen
  - Umsetzung von Wahlrechten (Art. 18)
  - Aufsicht über das Investment-Portfolio
  - Quantitative oder qualitative Kriterien
  - Präzisierung der qualitativen Bestimmungen
    - Governance
    - Prozesse und Methoden im Investment- und Risikomanagement
    - Internes Kontrollsystem



## ■ Mindestinhalte

- *Methoden zur Bewertung des Anlagerisikos, Risikomanagement-Prozesse, strategische Asset Allokation*
- ⇒ wie Belangen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und der Unternehmensführung („ESG-Faktoren“) Rechnung getragen wird

ESG-Faktoren Option in den  
Anlagevorschriften (Art. 19)

## ■ EIOPA Peer Review

- *Statement of Investment Policy Principles („SIPP“, August 2016)*



### Best Practices:

- Konkretisierung von Ertrags- und Risikozielen
- Zusammenfassung in EIOPA Guidelines geplant

# Mindeststandards Due Diligence

- **Dokumentierte Sorgfaltspflicht** bei der Auswahl von Geschäftspartnern
- Art, Umfang und Komplexität der Geschäftsbeziehung angemessene **Einschätzung**
- **Angebots- oder Marktvergleiche**
- auch bei **konzerninternen Delegationen oder Aufträgen**
- **Laufende Überprüfung** der Geschäftspartner
- **Interne Prozesse**



## Beispiele:

- großes Auftragsvolumen;
- besonders risikoträchtige Geschäfte;
- besonders lange Vertragsdauer ohne oder nur mit erschwerter vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit;
- Auswahl eines Fondsmanagers für die Verwaltung eines nicht bloß geringfügigen Teils des VRG-Vermögens;
- Auslagerung des Risikomanagements und von Veranlagungstätigkeiten



vertiefte Prüfung: Einholung von Fremdvergleichen, Vor Ort Besuche, detaillierte Recherchen